

**Förderverein Baustoffforschung**

**Gegründet 2003**

# **Satzung**

**Fassung vom 25. September 2005**  
mit Änderungen vom 12.01.2011

## § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen:

**”Förderverein Baustoffforschung e.V.”**

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Eigenschaften und der Anwendung von Baustoffen. Hierbei wird der Verein als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an das Centrum Baustoffe und Materialprüfung (cbm) der Technischen Universität München zweckgebunden für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Eigenschaften und Anwendung von Baustoffen weiter. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt unter diesen Prämissen die folgenden Aufgaben:

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Eigenschaften und der Anwendung von Baustoffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung von Kolloquien und Symposien, die unter Mitwirkung des Vereines vorbereitet werden;
- b) die finanzielle Förderung für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten;

- c) die finanzielle Förderung für Anmietung oder Erwerb von Hilfsmitteln jeglicher Art, die wissenschaftlichen Zwecken dienen;
- d) die Förderung von Reisen und Exkursionen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen und zur Besichtigung von Fabrikations-, Prüf- und Forschungseinrichtungen sowie zu Bau-  
maßnahmen;
- e) die Förderung der Mitarbeit in Fachgremien;
- f) die Förderung des wissenschaftlichen Austausches mit auswärtigen Institutionen und  
Fachleuten;
- g) die Förderung der Unterrichtung einer interessierten Allgemeinheit durch Veröffentli-  
chungen auf dem Gebiet der Baustoffforschung und –anwendung und eigene wissen-  
schaftliche Veranstaltungen.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Firmen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmungen) jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit § 2 dieser Satzung stehen.

Die Mitgliedschaft eines Förderers kann ordentlich sein oder zeitweilig in Verfolgung geförderter Projekte.

### **§ 4 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Förderverein muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Zustimmung erfordert hierbei eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Aufnahmebeschluß ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dessen Erhalt wird die Mitgliedschaft vom Tage der Antragstellung ab wirksam.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ableben, Kündigung oder Ausschluß:
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - b) bei Vereinigungen, Gesellschaften, Firmen und ähnlichen mit deren Auflösung,
  - c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; diese Kündigung muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand vorgenommen werden,

- d) Der Ausschluß ist durch den Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt oder wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen entfallen sind; die Bestätigung des Ausschlusses erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung und bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; gegen den Ausschluß kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
4. Bei zeitweiliger Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Fördervertragsverhältnisses.
5. Die Arbeits- und Fachgruppenleiter des cbm der TU München sind für den Zeitraum ihrer Tätigkeit an der TU München als Mitglieder des Fördervereins aufzunehmen.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Förderverein zu stellen und sie haben das aktive sowie passive Wahlrecht.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Überlassung der vom Förderverein geförderten Veröffentlichungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 6 MITGLIEDSBEITRAG

1. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe zwischen dem Mitglied und dem Vorstand (s. § 7) vereinbart wird. Der Jahresbeitrag soll in der Regel betragen:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für persönliche Mitglieder          | 50,00 €,  |
| b) für Firmen, Behörden, Verbände u.ä. |           |
| ≤ 500 Beschäftigte                     | 250,00 €, |
| > 500 Beschäftigte                     | 375,00 €, |
| c) für Akademische Institutionen       | 150,00 €, |
| d) für Studenten                       | 10,00 €.  |

2. Die zur weiteren Erfüllung der Ziele des Fördervereins notwendigen Mittel werden durch Spenden in Geld und andere Zuwendungen aufgebracht.
3. Die Mittel nach 1) und 2) dürfen nur den Aufgaben des Fördervereins dienen und hierzu auch angesammelt werden. Eine Bindung der Mittel an bestimmte satzungsgemäße Zwecke seitens der Mittelgeber ist möglich.
4. Besondere Beiträge bei zeitweiliger Mitgliedschaft werden mit dem Vorstand gesondert vereinbart.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
6. Die Arbeits- und Fachgruppenleiter des cbm der TU München sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 ORGANE DES FÖRDERVEREINS**

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Wenigstens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn dies mindestens von einem Mitglied gewünscht wird.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.
3. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 14 Tagen nachgereicht werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung der Berichte des Geschäftsjahres (s. § 9),
  - b) Genehmigung der Jahresrechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Haushaltspläne für das laufende Geschäftsjahr (s. § 11) sowie Entlastung des Vorstandes (s. § 8),
  - c) Bestellung eines Rechnungsprüfers,
  - d) Wahl des fünften Mitglieds des Vorstandes (s. § 10)

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Änderung der Satzung und Auflösung des Fördervereins.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf ordentliche Mitglieder sind bis höchstens zwei möglich.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Der Sprecher des Vorstandes (s. § 10) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher des Vorstandes zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Abschrift bekanntzugeben.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst, Ausnahmen:
- die in § 4 genannten Anrufungen,
  - Satzungsänderungen (vgl. § 12),
  - Auflösung des Vereins (vgl. § 13).
- Bei Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

## § 9 GESCHÄFTSBERICHT

Jedem Mitglied wird spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres ein Geschäftsbericht für das Vorjahr zugesandt (s. § 11). Der Geschäftsbericht gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung (Absendedatum gilt) schriftlich Einspruch erhoben wird.

## § 10 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den drei Professoren und dem Betriebsleiter des Centrums Baustoffe und Materialprüfung der Technischen Universität München (cbm) sowie einem weiteren Mitglied (s. Absatz 2), die aus ihrem Kreise einen Sprecher bestimmen.
2. Das fünfte Mitglied des Vorstandes ist auf der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

4. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Belange des Vereins zu vertreten.

## § 11 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Geschäftsführer sind die drei Professoren und der Betriebsleiter des cbm der Technischen Universität München.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins in ihrem Fachgebiet
3. Die Geschäftsführer arbeiten den Entwurf des Teilhaushaltes für ihr Fachgebiet aus und legen diesen dem Vorstand vor.
4. Für außerplanmäßige Aufgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
5. Die Geschäftsführer erstatten jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, entweder auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung oder durch den Versand eines schriftlichen Geschäftsberichtes an jedes Mitglied.
6. Die Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig.

## § 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind bei Satzungsänderungen weniger als 50 % aller Mitglieder anwesend, so ist schriftliche Abstimmung auf dem Postwege möglich (s. § 8).
2. Der Vorschlag einer Satzungsänderung muß in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten sein.

## § 13 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{4}{5}$  aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Der Auflösungsbeschluß muß mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefaßt werden.

2. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen.

Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig, worauf in der Einladung besonders hingewiesen wird. Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder dem Auflösungsbeschluß zustimmen.

3. Im Falle der Auflösung ist der Sprecher des Vorstandes Liquidator des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TU München, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für das cbm · Centrum Baustoffe und Materialprüfung zu verwenden.

## § 14 ERMÄCHTIGUNG

Der Sprecher des Vorstandes ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichtes für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten sowie die Zwecke des Vereins nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

München, 12.01.2011